Wien, Donnerstag den 5. December 1878. — 194 — XI. Jahrgang. Nr. 49.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☞ **Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.** ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Die rechtliche Stellung der Nationalitäten in Oesterreich.

Von Dr. **Karl Hugelmann.**

II. [1])

Die staatsgrundgesetzlich fixirten „allgemeinen Rechte der Staatsbürger" haben in Bezug auf ihre gesetzliche Ausgestaltung sehr verschiedene Schicksale aufzuweisen.

Die Freiheit der Person (Art. 8) und die Unverletzlichkeit des Hausrechtes (Art. 9) waren schon im Jahre 1862 durch Specialgesetze geregelt worden, hier bedurfte es daher keines neuen Ausführungsgesetzes, sondern jene Gesetze vom 27. October 1862 konnten sofort zu Bestandtheilen des Staatsgrundgesetzes selbst erklärt werden. Das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden (Art. 12), wurde soeben in zwei speciellen Gesetzen normirt (vom 15. November 1867), als die Staatsgrundgesetze in Berathung standen. In Folge dieses gleichzeitigen Entstehens hat eine formelle Reception der ersteren in letztere zwar nicht stattgefunden, aber trotzdem kann man sagen, daß die Ausführung in diesem Punkte der grundrechtlichen Norm fast unmittelbar auf dem Fuße gefolgt ist. [2]) Desgleichen kann das Preßgesetz von 1862 in gewisser Hinsicht immerhin als die anticipirte Verwirklichung des im Art. 13 anerkannten Princips der Preßfreiheit gelten.

An diese Gesetze, welche unabhängig von den Grundrechten entstanden, schließt sich sodann eine Reihe von anderen, welche direct zur Ausführung der grundrechtlichen Normen erlassen sind. Hieher gehört zunächst das Gesetz vom 5. Mai 1869, welches auf Grund des Art. 20 die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen bestimmt, jenes vom 6. April 1870 zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses (Art. 10), die Gesetze vom 25. Mai 1868 über das Verhältniß der Schule zur Kirche und über die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger (Art. 17 und 14), endlich die confessionellen Gesetze von 1874 (Art. 15 und 16).

Im Gegensatz zu den bisher berührten Artikeln der Grundrechte ist aber anderen ein formelles Ausführungsgesetz nicht zu Theil geworden und zu diesen gehört auch der Artikel 19 über die nationalen Rechte.

Trotz des Beispiels Ungarns, welches seinen Gesetzartikel XLVI vom Jahre 1868 über die Gleichberechtigung der Nationalitäten geschaffen hat, trotz der mannigfachen Anläufe, welche in einigen österreichischen Ländern theils durch die landtägliche Initiative, theils durch jene der Regierung erfolgten [3]), entbehren wir ein Nationalitätengesetz zur directen und umfassenden Ausführung des Artikel 19 bis zur Stunde.

Was bisher geschehen ist, um das Princip der nationalen Gleichberechtigung ins Leben überzuführen, das können wir nur in jener Reihe von Einzelngesetzen und Verordnungen finden, die sich mit der neuen Regelung der Verhältnisse von „Schule, Amt und öffentlichem Leben" befaßten. Diese Spuren müssen wir Schritt für Schritt verfolgen.

Daß die „neue Aera", welche durch die Staatsgrundgesetze von 1867 inaugurirt wurde, sich sofort der Gesetzgebung über die „Schule" zuwandte, ist in der Natur der sie beherrschenden Strömung vollauf begründet. Aber ebenso begreiflich ist es, daß trotz des mächtigen Ein-

---

[1]) Vergl. Nr. 39, 40, 41 des Jahrg. 1877 dieser Zeitschrift.

[2]) Allerdings muß dabei festgehalten werden, daß das Vereins- sowie das Versammlungsgesetz nur einen Theil des Vereins- und Versammlungsgebietes umfassen, daß somit auf einem Theile des letzteren das grundrechtliche Princip der Vereins- und Versammlungsfreiheit noch immer der Durchführung harrt.

[3]) Der bedeutsamste Versuch, welcher in dieser Richtung erfolgte, ist die unter dem Ministerium Hohenwart im böhmischen Landtage eingebrachte Regierungsvorlage eines Nationalitätengesetzes. Es ist aber hier bei dem Versuche geblieben, denn der von dem Landtage mit geringen Aenderungen acceptirte Entwurf hat bei dem raschen Wechsel der politischen Situation die kaiserliche Sanction nicht erhalten, und abgesehen hi von beweist schon der Umstand, daß die Regierungsvorlage im Landtage eingebracht wurde, daß dieses Unternehmen nicht hieher gehört, daß wir es mit einer Ausführung des Art. 19 des Staatsgrundgesetzes nicht zu thun haben. Um ganz bestimmte, auf das Königreich Böhmen beschränkte politische Ziele hatte es sich dort gehandelt, nicht um eine allgemeine Realisirung des verfassungsmäßigen Grundsatzes nationaler Freiheit. Sowie einerseits das Geltungsgebiet des projectirten Gesetzes ein anderes war als jenes der Grundrechte, so konnte daher andererseits auch der Inhalt desselben weit über den Canon nationaler Gleichberechtigung in Schule und Amt hinausgehen; eine völlig neue Verfassungsconstruction für Böhmen sollte geschaffen, der Landtag sollte in nationale Curien aufgelöst werden u. dgl. m., um das Gleichgewicht der beiden Nationalitäten in der Gesetzgebung zu verbürgen. Mit der ausgesprochen politischen Tendenz dieser legislativen Action ist es völlig im Einklange, daß das dieselbe einleitende Ministerium sich verwandten Bestrebungen an anderen Orten gegenüber ganz oder theilweise ablehnend verhielt. So wurde z. B. die in dem Görzer Landtage von slovenischer Seite eingebrachte Interpellation, ob die Regierung nicht zur Vorlage eines Nationalitätengesetzes schreiten wolle, dahin beantwortet, daß sich dazu in Görz kein Bedürfniß herausgestellt habe, und rücksichtlich der aus der Initiative des Krainer Landtages hervorgegangenen Gesetzentwürfe über die Einführung der slovenischen Sprache in Schule und Amt wurde von der Regierung ebenfalls keine Erledigung bewirkt.

flusses der nationalen Elemente auf Oesterreichs ganzes politisches Leben, daß, trotzdem der Streit um den nationalen Charakter der Schule einen Factor in allen Verfassungskämpfen seit 1848 und namentlich seit 1860 gebildet hatte, der nationale Gesichtspunkt in der Schulgesetzgebung von 1869 hinter einen anderen zurücktrat. Die Trennung der Schule von der Kirche war in jenem Momente das Losungswort des Tages, oder, besser gesagt, die diesem Ziele zugethanen Elemente hatten damals die Oberhand; die Verstaatlichung der Schule mußte damals zunächst erreicht werden, alle anderen Zwecke behaupteten neben diesem einen nur einen untergeordneten Rang.

Das Volksschulgesetz von 1869 kann daher auf diesem Gebiete mit nichten als bahnbrechend angesehen werden; es hat in zwei Landesgesetzen, jenem für Böhmen vom 18. Jänner 1866 und jenem für Galizien vom 23. Juni 1867, zwei sehr decidirte Vorläufer gehabt und, hievon auch abgesehen, die Consequenzen des grundrechtlichen Princips nur zögernd acceptirt. Der maßgebende § 6 lautet: „Ueber die Unterrichtssprache und über die Unterweisung in einer zweiten Landessprache entscheidet nach Anhörung derjenigen, welche die Schule erhalten, innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen die Landesschulbehörde." Das Volksschulgesetz ist somit jeder directen Entscheidung der Frage aus dem Wege gegangen und hat in der Wesenheit nur eine Competenzbestimmung für dieselbe getroffen; in jedem einzelnen Falle soll die Landesschulbehörde nach Einvernehmung der Erhalter der Schule die Entscheidung treffen.

Diese Norm betrifft die Volksschule in allen ihren Abstufungen, die Volksschule im engeren Sinne sowohl als die entwickeltere Oberstufe derselben, die Bürgerschule; für die letztere ist außerdem nur noch die specielle Bestimmung getroffen, daß 1.) an den nichtdeutschen Anstalten dieser Gruppe auch die Gelegenheit zur Erlernung der deutschen Sprache geboten werden solle und daß 2.) an allen Anstalten derselben mit Genehmigung der Landesschulbehörde auch ein nicht-obligatorischer Unterricht in einer fremden lebenden Sprache ertheilt werden könne (§ 17, al. 3 und 4). Das Volksschulgesetz beschränkt sich indessen bekanntlich nicht auf die Volksschule, es hat vielmehr auch die Lehrerbildungsanstalten erfaßt; selbstverständlich mußte daher auch hier die Sprachenfrage, wenn nicht gelöst, so doch berührt werden. Es ist dies in der dilatorischen Weise geschehen, welche wir schon kennen gelernt haben, indem der § 31 lediglich normirt, daß die Unterrichtssprache auf Vorschlag der Landesschulbehörde vom Unterrichtsminister festgesetzt werden solle, so weit das Landesgesetz nicht etwas Anderes bestimme, und daß, wo es das Bedürfniß erheische, den Zöglingen Gelegenheit zur Ausbildung in einer zweiten Landessprache geboten werden solle, damit sie die Befähigung erlangen, eventuell auch in dieser zu lehren. Also auch hier ist zunächst blos eine Competenzbestimmung getroffen (der Natur der Lehrerbildungsanstalten entsprechend in einer von den Bestimmungen über die Volksschule verschiedenen Weise) und nur indirect läßt sich erkennen, daß das Gesetz als Unterrichtssprache eine Landessprache im Auge hat.

Versuchen wir es nun, die Bestimmungen des Volksschulgesetzes systematisch zu construiren.

Daß der Unterricht in der Volksschule zunächst in der Muttersprache der Kinder ertheilt werden muß, ist wohl als selbstverständliche Voraussetzung durch die Natur der Sache gegeben. Die Volksschule der modernen österreichischen Gesetzgebung umfaßt aber acht Altersjahrgänge, sie zerfällt im entwickelten Zustande (auch ohne die Ausgestaltung der Oberstufe zur Bürgerschule) in acht Classen, es ist daher durch den Beginn des Unterrichts in der Muttersprache durchaus nicht ausgeschlossen, daß der Unterricht schrittweise in eine andere Sprache übergeleitet und in den Oberclassen sogar allgemein, etwa mit Beibehaltung der Muttersprache als Unterrichtsgegenstand, in einer fremden Sprache ertheilt werde. Ein solcher Zustand war unseres Wissens in den Fünfziger Jahren allgemein, obwohl die Schulpflicht nur eine sechsjährige, der Uebergang von einem Unterrichtsmodus zum andern innerhalb der Volksschule somit bedeutend erschwert war; in den entwickelter organisirten Volksschulen, den Musterhauptschulen, slavischer Gegenden schloß der Unterricht stets in der deutschen Sprache ab, wenn er auch in der Muttersprache begonnen hatte. Ein Vorgang ähnlicher Art ist auch nach dem Volksschulgesetze von 1869 nicht unbedingt ausgeschlossen. Eine allgemein germanisirende Tendenz ist dem letzteren allerdings fremd, aber die Möglichkeit ist offen gelassen, daß die Muttersprache der Kinder als Unterrichtssprache in manchen Fällen durch eine andere Landessprache verdrängt werde. Denn der Unterrichtssprache ist eine „zweite Landessprache" gegenübergestellt, welche Gegenstand der Unterweisung sein kann, damit ist also ausgesprochen, 1.) daß das Volksschulgesetz als Unterrichtssprache nicht schlechterdings die Muttersprache der Kinder, sondern nur eine Landessprache verlangt, und 2.) daß neben der Unterrichtssprache noch eine zweite Landessprache als Unterrichtsgegenstand zuläßig ist.

Welche Motive können das Gesetz hiebei geleitet haben?

Vielleicht die Absicht, den Besitzstand der Sprachen in der Schule einigermaßen zu schützen, zu verhindern, daß in national gemischten Ländern, wo die eine Landessprache bisher ein factisches Uebergewicht besaß, die Verhältnisse unvermittelt auf den Kopf gestellt werden, denn aus diesem Grunde muß ja auch jeder Verrückung der Sprachverhältnisse einer Schule die formelle Entscheidung der Landesschulbehörde vorausgehen und kann die Nationalisirung derselben nie durch die localen Schulbehörden oder durch die Erhalter der Schule selbst stattfinden.

Wahrscheinlich waren aber überdies andere, rein didactisch-administrative Gründe maßgebend.

Es sollte der Ausführungsgesetzgebung und der Verwaltung in der Wahl der Unterrichtssprache wenigstens einiger Spielraum eröffnet, es sollte in national gemischten Schulsprengeln die Nothwendigkeit der Trennung der Schulen nach der Nationalität der Besucher wenigstens einigermaßen beschränkt werden. Diesem Bedürfnisse wird am leichtesten genügt, wenn man die Sprache des einen Theiles der Schulbesucher zur allgemeinen Unterrichtssprache erhebt, und deswegen räumt das Gesetz nur einer Landessprache das Recht ein, die Muttersprache eines Volkskreises in den Hintergrund zu drängen. Daß eine Sprache allgemein, als Reichs- oder Staatssprache, schon in den Volksschulen zur Geltung komme, das ist durch das Volksschulgesetz verwehrt, daß aber in kleineren Kreisen, besonders an den Grenzen verschiedener Sprachstämme und über die in der Diaspora Zerstreuten, einzelne Sprachen zur Vorherrschaft gelangen, ist nach wie vor möglich. Damit stimmt es ganz gut überein, daß in den Lehrerbildungsanstalten gar keine gesetzliche Vorsorge für den Unterricht in der Reichssprache — es sei uns auf Grund der geschichtlichen Entwickelung gestattet, die deutsche Sprache trotz der modernen Gesetze als solche zu bezeichnen — getroffen ist, daß aber schon das Gesetz darauf hinzielt, daß die Lehramtscandidaten sich die Lehrbefähigung in zwei Landessprachen erwerben. Mit einem numerus clausus von Landessprachen will sich die Verwaltung gerne befassen, aber der mühevollen Sorge für kleine Bevölkerungssplitter möchte sie überhoben sein, sie will der Gefahr ausweichen, für in einem Lande sprachlich ganz isolirte Schulen die Lehrkräfte aus einem anderen Lande berufen zu müssen, den local gegliederten Organismus der Schulaufsicht zu Gunsten sporadischer Bildungen durchbrechen zu lassen oder die Lehrkräfte innerhalb des Landes durchaus nicht von einer zur anderen Schulgruppe versetzen zu können. Wo diese praktischen, ich möchte sagen, didactisch-ökonomischen Erwägungen nicht eintreten, ist das Gesetz gerne bereit, volle Freiheit walten zu lassen, es läßt daher nicht nur nichtdeutsche Volks-, sondern auch nichtdeutsche Bürgerschulen zu und wagt es nicht einmal, an letzteren einen obligatorischen Unterricht in der deutschen Sprache zur Geltung zu bringen.

Es fragt sich nun, ob dieser von dem Volksschulgesetze offen gelassene Spielraum in der That freisteht, ob die Entscheidungen der Behörden, welche durch das Volksschulgesetz postulirt werden, nicht an andere Normen gebunden sind. Verweist doch das Volksschulgesetz selbst zu diesem Zwecke einmal (§ 6, Volksschulen) darauf, daß die Wahl der Unterrichtssprache „innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen" zu erfolgen habe, und ein zweites Mal (§ 31, Lehrerbildungsanstalten), daß die Wahl der Behörde nur insoferne freistehe, als nicht durch das Landesgesetz etwas Anderes bestimmt ist; in beiden Fällen ist somit auf außerhalb des Volksschulgesetzes liegende Grundlagen verwiesen.

Für die Volksschulen ist neben den Landesgesetzen offenbar vor allem auf den Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte gedacht, wir wollen daher schon aus diesem Grunde zunächst prüfen, inwieferne das Volkschulgesetz mit dem grundrechtlichen Princip übereinstimmt.

Nach dem, was wir als den Sinn des Artikel 19 festgestellt haben, kann über diese Frage kein Zweifel bestehen. Insoferne das Volksschulgesetz einen Zwang zur Erlernung einer zweiten Landessprache zuläßt, steht es im Widerspruche mit dem Staatsgrundgesetze, denn das letztere perhorrescirt in den Ländern gemischter Nationalität jede utraquistische Schule, um so mehr dann, wenn der Staat zum Besuche derselben zwingt,

wie bei der Volksschule. Es ist also verfassungswidrig, wenn man auch in einer einzigen Volksschule und etwa auch nur in den Oberclassen derselben eine Unterrichtssprache durchführen wollte, welche nicht die Muttersprache der Schüler ist.

Wir sind auf den Einwand gefaßt, daß eine solche Durchführung des Princips in sprachlich gemischten Gemeinden unmöglich sei, daß in den Schulen, welche von Angehörigen verschiedener Volksstämme besucht werden, nothwendiger Weise die eine Sprache der anderen weichen oder ein gemeinsames Medium angenommen werden müsse. Allein dieser Einwand hält gegenüber dem zwingenden Imperativ des Staatsgrundgesetzes mit nichten Stand. Sowie einst die confessionelle Schule die territoriale Geschlossenheit der Schulsprengel durchbrochen hat, so löst jetzt die nationale Schule die Gemeindeschule in ihre Bestandtheile auf. Jedes nationale Element der Gemeinde hat kraft des Staatsgrundgesetzes ein Recht auf eine gesonderte Schule nach Maßgabe jener Bedingungen, welche für die Errichtung einer Schule überhaupt existiren; hier ist der Punkt, wo an das Volksschulgesetz die Aufgabe herantritt, die nationale Gleichberechtigung in's Leben überzuführen. Das Volksschulgesetz hat dieser Aufgabe, wenn auch wider Willen, entsprochen, indem es im § 59 normirt, daß „eine Schule unter allen Umständen überall zu errichten sei, wo sich im Umkreise einer Stunde und nach einem fünfjährigen Durchschnitte mehr als vierzig Kinder vorfinden, welche eine über eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen". Sobald somit die nationale Minorität einer oder mehrerer benachbarter Ortsgemeinden so weit gewachsen ist, daß sich nach einem fünfjährigen Durchschnitte mehr als vierzig schulpflichtige Kinder in ihrer Mitte finden, kann sie die Errichtung einer eigenen nationalen Schule verlangen. Es ist demnach den nationalen Minoritäten eine wirksame gesetzliche Waffe in die Hand gegeben und doch der Gefahr vorgebeugt, daß das nationale Princip bis in das absurde Extrem verfolgt werde. Allerdings wird sich auch jetzt schon in vielen Fällen zeigen, daß die durch die nationale Trennung der Schulen hervorgerufene Vervielfältigung derselben im Gegensatze zu der Forderung der Landesgesetze (über die Errichtung und Erhaltung der Volksschulen) nur „auf Kosten der zweckmäßigen Einrichtung und Fortführung der nothwendigen Schulen" möglich ist. Um im Falle der Zwei- oder Dreitheilung einer Schule die Kosten nicht maßlos zu steigern, werden bei der Einschulung die Nationalen verschiedener Gemeinden zu einem Schulsprengel vereinigt und die Schulen statt näher ferner gerückt werden. Oder, wenn die Errichtung der neuen Schulen sich innerhalb der alten Schulgemeinde vollzieht, so werden dadurch vielleicht alle anderen Ziele der Schulentwicklung, die Trennung der Geschlechter, die Abtheilung in Classen, gefährdet werden; es wird allerdings mehr Schulen geben, an die Stelle mit zahlreichen Classen ausgestatteter Knaben- und Mädchenschulen wird aber vielfach die einclassige gemischte Schule treten. Es gibt indessen vorläufig keine Wahl. Wir leben in der Zeit der Allgewalt oder wenigstens der Uebermacht der nationalen Idee und so ist es sehr begreiflich, daß dieselbe in der Schulfrage alle anderen Interessen in den Hintergrund drängt.

Daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen, dafür ist übrigens schon gesorgt. In zwingender Weise machen sich die grundrechtlichen Forderungen nur bei der Errichtung von neuen Schulen geltend, bei allen den alten ist eine Aenderung, wie wir gesehen, von einer Entscheidung der Landesschulbehörde bedingt und diese muß unseres Erachtens nur dann erfolgen, wenn sie von den Betheiligten selbst auf Grund des Gesetzes verlangt wird. Allerdings ist das Recht der Nationalität ein öffentliches Recht, es ist dies aber in eigenthümlicher Weise, so daß die letzten Consequenzen desselben nicht gezogen werden können. Das Gesetz kennt kein objectives Kriterium der Nationalität und noch weniger kennt es einen im Interesse der Freiheit doch unerläßlichen Modus, sich seiner nationalen Rechte zu entäußern. Die Zugehörigkeit zu einer Confession, die Staatsbürgerschaft, die Gemeindegenossenschaft sind an juristisch fixirbare Erwerbungsarten geknüpft und es gibt einen gesetzlich feststehenden Modus des Wechsels aller dieser persönlichen Standeseigenschaften. Wenn daher heute z. B. das Princip confessioneller Schulen in voller Schärfe proclamirt werden sollte, so müßte es auch in allen Consequenzen durchgeführt werden; der Wille einzelner Confessionsgenossen könnte nicht in Anschlag kommen, denn sie wären ja vollkommen in der Lage, sich dem ihnen verhaßten Zwange durch den Wechsel der Confession oder sogar durch den Austritt aus jeder Confession zu entziehen. Anders steht die Sache im Falle der Nationalität. Daß die angeborenen Bande der Stammesangehörigkeit abgestreift werden können, daß jemand aus dem Geistesleben seines Stammes heraus in jenes einer anderen Nation hinüberzutreten vermag, dies lehrt die Erfahrnng aller Zeiten, und nicht etwa nur bei indolenten Naturen, sondern oft auch bei bedeutenden Persönlichkeiten, die dadurch das Recht der Individualität gegenüber jeglichem Zwange zur Geltung bringen. Dies Recht der Individualität äußert sich der Volksschule gegenüber als das Recht der Familie, die Sprache der Erziehung und des Unterrichts zu wählen, und selbst der extreme Nationalismus, welcher die heranwachsende Generation eventuell sogar im Kampfe gegen die Familie für sich in Ausprnch nehmen möchte, müßte dies Recht der Familie wenigstens im Falle der nationalen Mischehen anerkennen. Wir nehmen dies Recht für die Familie in voller Ausdehnung in Anspruch. Das Wesen der durch das Staatsgrundgesetz anerkannten nationalen Rechte ist, wie man nicht oft genug wiederholen kann, ein Princip der Freiheit und diesem widerstreitet der Zwang; ein Bollwerk gegen staatliche Vergewaltigung soll die grundrechtliche Gewährleistung der nationalen Gleichberechtigung bilden, nicht ein Mittel gewaltsamer Nationalisirung durch den Staat. Wenn das nationale Bewußtsein in einem Theile eines Sprachstammes erloschen ist, so mag dies vom Standpunkte des letzteren zu beklagen sein; Aufgabe des Staates ist es aber nicht, dies Bewußtsein zwangsweise zu beleben, und zwar mit vollem Grunde. Der Staat hat nach unserem öffentlichen Rechte die Pflicht, das Leben auch der schwächsten nationalen Individualität zu schützen, so ferne diese ohne äußere, gewaltsame Störung lebensfähig ist. Wenn dies aber nicht der Fall ist, wenn eine abgelebte oder überhaupt nicht lebensfähige Cultur in dem Kampfe um's Dasein unterliegt, wenn eine Nation in ihren geistig führenden Elementen sich selbst aufgibt, dann hat der Staat die Aufgabe mit nichten, hindernd einzugreifen, denn er würde sich hiermit nur an ein unmögliches Problem wagen, er könnte nur die Todeszuckungen in einem nothwendigen Absterbeproceß verlangsamen.

Dieser Standpunkt des österreichischen Rechtes hat aber überdies noch eine viel weiter reichende, principielle Bedeutung. Indem die Familie zum Hort der Nationalität gemacht ist, ist die letztere als Factor des freien Gesellschaftslebens anerkannt. Nicht ein politischer Machtfactor hat sie zu sein, sondern das Medium des freien Geisteslebens der im Staatsverbande vereinigten Völker, nicht politischen Zwecken hat sie zu dienen, sondern die politischen Einrichtungen müssen den Boden und die Schranken herstellen, innerhalb deren sich das nationale Leben frei entfalten kann.

Die Wahrung der nationalen Rechte muß daher nach Möglichkeit ferngehalten werden von dem Einfluße der im Wechsel um die Herrschaft ringenden politischen Elemente, aus diesem Grunde ist, wie wir schon gesehen, das Klagerecht wegen Verletzung nationaler Rechte nur den Individuen zuerkannt, aus diesem Grunde kann demzufolge kein politischer Verband, sei es Land, Bezirk oder Gemeinde, das maßgebende Petit um Nationalisirung der Schule stellen. Wie der Staat anational sein muß, so müssen es gleichfalls seine Glieder sein; Land, Bezirk und Gemeinde müssen, wie hoch die Wogen nationaler Bewegung auch gehen mögen, in nationaler Beziehung neutrale Potenzen bleiben.

In dieser Formulirung des nationalen Princips gewinnt endlich auch die Schule die Bürgschaft, daß sie in dieser einen Hinsicht wenigstens als socialer Factor gilt und nicht völlig untergeht als Spielball politischer Parteiung. Mag die Gesetzgebung in confessioneller Hinsicht die Gefahr nicht ausschließen, daß die obligatorische Volksschule sich im Gegensatz befinde zu den kirchlich-religiösen Anschauungen der Familie, müssen wir hier oft den Zwiespalt beklagen, daß die Schule als Mittel gebraucht wird zur Vergewaltigung des Heiligsten, das die Familie besitzt, nämlich der religiösen Ueberzeugung, in nationalen Fragen ist die Freiheit des Individuums und die Freiheit der Familie auf einen sicheren Grund gebaut, die Volksschule kann bei uns, so lange das Gesetz gewahrt wird, niemals als Werkzeug dienen zu gewaltsamer Nationalisirung oder Entnationalisirung.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Ueber die Frage der Behandlung eines Abgestellten, welcher nachträglich zu einer Gemeinde eines anderen Stellungsbezirkes heimatszuständig erkannt wurde, in dem Falle, wenn im neuen Stellungsbezirke die Loszahl geringer ist, als das vom Abgestellten im früheren Bezirke gezogene Los.

J. P., geboren 1858 in St. S., Gerichtsbezirk J, wohnhaft in N., Gerichtsbezirk M., wurde bei der regelmäßigen Stellung 1878 als nach St. S. zuständig erklärt und in die Stellungsliste des Gerichtsbezirkes J. einbezogen und mit Los Nr. 29 zum stehenden Heere abgestellt. Nach vollzogener Stellung ergab sich ein Zweifel hinsichtlich der Zuständigkeit der Familie des abgestellten J. P. nach St. S., Gerichtsbezirk J., und stellte sich auf Grund eines vorgefundenen rechtsgiltigen Heimatscheines heraus, daß die gedachte Familie nicht nach St. S., Gerichtsbezirk J., sondern nach N., Gerichtsbezirk M. zuständig ist, von welcher Gemeinde N. die Familie sodann auch anstandslos als zuständig anerkannt wurde.

Es handelte sich nun um die hieraus folgende Behandlung des Abgestellten J. P. Im Gerichtsbezirke M. waren im Jahre 1878 nur 21 Stellungspflichtige verzeichnet und Los Nr. 19 bildete die Abschlußnummer für das Contingent des stehenden Heeres. Los Nr. 20 war zur Ersatzreserve gestellt.

Ueber die Frage, wie nun in diesem Falle J. P. mit Los Nr. 29 des Gerichtsbezirkes J. im Sinne des § 23 der Instruction zum Wehrgesetze an den Bezirk M., welcher nur 21 Losnummern hatte, abzutreten und respective mit welcher Losnummer in die Stellungsliste dieses Bezirkes nachträglich zu verzeichnen sei, setzte sich die politische Stellungsbehörde in das Einvernehmen mit dem Ergänzungsbezirks-Commando, welches sich veranlaßt fand, hierüber die Entscheidung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums einzuholen.

Diese Entscheidung erfolgte unter dem 2. November 1878, Z. 7288, dahin:

„Der Genannte ist in seinem neuen heimatszuständigen Stellungsbezirke der Nachlosung zu unterziehen und nach der Nummer des neuen Loses zu behandeln. Weiters ist dessen Uebertragung aus der Stellungsliste des Bezirkes J. in jene des Stellungsbezirkes M. entsprechend seiner neuen Losnummer zu bewirken und zu veranlassen, daß der Stellungsbezirk J. bei der nächstjährigen Stellung den Ersatz leiste."

Demgemäß wurde von der politischen Stellungsbehörde vorgegangen und da für J. P. bei der Nachlosung Los Nr. 1 gehoben wurde, derselbe mit Los Nr. $\frac{1}{2}$ in die Stellungsliste des Bezirkes M. neu eingetragen.

Bemerkung des Einsenders:

Nach der Meinung des Einsenders schiene es, daß in diesem Falle die Nachlosung dem Sinne des § 23 (P. 6) der Instruction zum Wehrgesetze nicht entspreche, sondern daß vielmehr J. P. mit der Loszahl $20\frac{1}{2}$ in die Stellungsliste des Bezirkes M. einzureihen gewesen wäre, was für denselben insoweit vom Belange gewesen sein würde, als er sodann in die Ersatzreserve gekommen wäre. H—e.

Ueber die Klage wegen Creditirung von Mauthgebühren, sofern nicht das Recht zur Behebung der Wegmauth selbst bestritten wird, sind die Gerichte zur Entscheidung competent.

Ueber die von Josef H. in seiner Eigenschaft als Cassier der Gerichtsgemeinde Kitzbühel beim k. k. Bezirksgerichte daselbst unterm 13. Februar 1878, Z. 663, mündlich zu Protokoll gegebene Klage gegen Franz M., Gewerksbesitzer in N., wegen schuldigen Mauthgebühren per 636 fl. 52 kr., hat das genannte Gericht mit Bericht vom 14. Februar 1878, Z. 663, dieselbe auf Grund des Hofdecretes vom 23. Juni 1820, Nr. 1169 J. G. S., dem Oberlandesgerichte in Innsbruck zur Entscheidung über die Competenzfrage vorgelegt.

Mit der Entscheidung vom 19. Februar 1878, Z. 1428, hat dieses dem Bezirksgerichte hierüber bedeutet, daß es auf Grund des Gesetzes vom 18. April 1869, Nr. 44 R. G. B., über die Organisation des Reichsgerichtes und das Verfahren vor demselben, sich nicht mehr veranlaßt findet, im Sinne des citirten Hofdecretes vorzugehen, und daß es dem Bezirksgerichte vorbehalten bleibt, über die von ihm angeregte Frage der Competenz mit Vorbehalt des Recurses selbst zu entscheiden.

Das k. k. Bezirksgericht Kitzbühel hat sonach mit Bescheid vom 26. Februar 1878, Z. 663, obige Klage bei dem Umstande, als die den Gerichtsgemeinden ertheilte politische Bewilligung zur Behebung der Mauthgebühr auf dieser Straße ein Mauthprivilegium ist, dessen bezügliche Bestimmungen und Tarife der richterlichen Cognition entzogen bleiben, wegen Incompetenz nach § 1 lit. b w. g. G. O. zurückgewiesen.

Den vom Kläger gegen diesen Bescheid ergriffenen Recurs hat das k. k. Oberlandesgericht mit der Verordnung vom 26. März 1878, Z. 2075, aus den erstrichterlichen Gründen und in der weiteren Erwägung, daß die gegenständliche Klage sich nicht auf einen Titel des Privatrechtes gründet, verworfen.

Ueber den a. o Revisionsrecurs des Klägers hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 21. Mai 1878, Z. 5833, in Erwägung, daß allerdings eine Entscheidung über die Frage, ob die Gerichtsgemeinden von Kitzbühel zur Wegmauthbehebung für die Benützung der erwähnten Straße gegen den Geklagten berechtigt waren, den Gerichten nicht zusteht, daß jedoch den Gegenstand des gegenwärtigen Rechtsstreites die Forderung von 636 fl. 52 kr. bildet, welche durch Creditirung der Wegmauthgebühr entstanden ist und durch die von Fall zu Fall eingetretene Creditirung der bei Vermeidung der Verweigerung des Durchlasses sogleich zu zahlenden Mauthgebühr, ein privatrechtliches Verhältniß zwischen den Mauthberechtigten und Verpflichteten begründet wurde und daher, da im gegenwärtigen Stadium nicht bekannt ist, ob der Geklagte überhaupt und welche Einwendungen gegen die Klage zu erheben gedenkt, kein Grund vorhanden war, um die Betretung des Rechtsweges zu versagen, wogegen der Richter im Laufe des Rechtsstreites die Grenzen seiner Zuständigkeit sich gegenwärtig zu halten haben wird, in Abänderung der gleichförmigen unterrichterlichen Erledigungen dem Bezirksgerichte Kitzbühel aufzutragen befunden, über die Klage de praes. 13. Februar 1878, das gesetzliche Verfahren einzuleiten.

Ger.-H.

Gesetze und Verordnungen.

Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr. 1878.

Nr. 1. Ausgeg. am 9. Jänner.

— — —

Nr. 2. Ausgeg. am 18. Jänner.

Circular-Verordnung vom 10. Jänner 1878, Nr. 183/25 II. Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Aushebung der Recruten-Contingente pro 1878.

Circular-Verordnung vom 4. Jänner 1878, Nr. 33/8 V. Einführung von Qualificationslisten über Intendanturs-beamte der k. k. Landwehr.

Nr. 3. Ausgeg. am 19. Jänner.

Circular-Verordnung vom 9. Jänner 1878, Nr. 80/10 V. Adjustirungs- und Ausrüstungs-Vorschrift, dann Portionen-Gebühr für die Hilfsanstalten für das Ausrüstungswesen der k. k. Landwehr und den Landsturm.

Nr. 4. Ausgeg. am 7. Februar.

Circular-Verordnung vom 17. Jänner 1878, Nr. 30/5 V. Anwendung der „provisorischen Monturs-Wirthschafts- und Verrechnungs-Instruction für die k. k. Landwehr vom Jahre 1872" bei den ober-dalmatinischen Landwehr-Truppen.

Nr. 5. Ausgeg. am 18. Februar.

— — —

Nr. 6. Ausgeg. am 5. März.

Circular-Verordnung vom 11. Februar 1878, 1222/211 II. Vervollständigung des § 67: 2 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes.

Circular-Verordnung vom 21. Februar 1878, Nr. 2301/422 II. Ausscheidung der Gemeinde Krimlow aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Kaurzim, beziehungsweise aus jenem der Bezirkshauptmannschaft Kotin und Zuweisung dieser Gemeinde zum Sprengel des Bezirksgerichtes Schwarz-Kostelez, beziehungsweise zu jenem der Bezirkshauptmannschaft Böhmisch-Brod.

Circular-Verordnung vom 28. Februar 1878, Nr. 2568/476 II. Aenderung des Gebietsumfanges des Bezirksgerichtes, beziehungsweise der Bezirkshauptmannschaft Königinhof und des Bezirksgerichtes Böhmisch-Skalitz, beziehungsweise der Bezirkshauptmannschaft Neustadt an der Mettau.

Nr. 7. Ausgeg. am 9. März.

Circular-Verordnung vom 9. Februar 1878, Praes. Nr. 228. Bestimmungen betreffs Evidenzführung der neuen Militär-Marschroutenkarte.

Circular-Verordnung vom 21. Februar 1878, Nr. 2498/304 V. Zugeständniß der Eisenbahn- und Dampfschiffbenützung auf Rechnung des Aerars für die im Mobilisirungsfalle dauernd Beurlaubten, Reserve- und Landwehrmänner.

Nr. 8. Ausgeg. am 22. März.

Circular-Verordnung vom 10. März 1878, Nr. 3050/728 IV. Ausgabe der „Vorschrift über das Legitimationsblatt".

Nr. 9. Ausgeg. am 22. März.

Circular-Verordnung vom 8. März 1878, Praes. Nr. 293. Bestimmungen über die von den Landwehr-Truppenkörpern während der Mobilität zu führenden ärztlichen Protokolle.

Nr. 10. Ausgeg. am 23. März.

Circular-Verordnung vom 2. März 1878, Praes. Nr 358. Hinausgabe der Gesetze und Vorschriften für den Landsturm in Tirol und Vorarlberg, dann der Uebersicht über die tirolischen Landsturmkörper.

Circular-Verordnung vom 9. März 1878, ad Nr. 2217/522 IV. Ausgabe der „Instruction über die Einrichtung, Conservirung, Visitirung und Behandlung des k. k. Carabiners und des Extra-Corpsgewehres mit Werndl-Verschluß (Modell 1873) und der hiezu gehörigen Munition vom Jahre 1877".

Circular-Verordnung vom 13. März 1878, Nr. 3052/731 IV. Ausgabe der „Ergänzung zur Schieß-Instruction für die Cavallerie und technischen Truppen des k. k. Heeres vom Jahre 1874".

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. 1878.

XI. Stück. Ausgeg. am 2. April.

28. Kundmachung vom 30. März 1878, betreffend die Verlängerung der mit der Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österr.-ungar. Lloyd bestehenden Verträge wegen Besorgung des Seepostdienstes und wegen des Betriebes einer directen und regelmäßigen Postdampferlinie zwischen Triest und Bombay.

XII. Stück. Ausgeg. am 5. April.

29. Gesetz vom 3. April 1878, betreffend die Erzielung eines Einverständnisses über die Beitragsleistung beider Reichshälften zur Tilgung der Schuld von 80 Millionen Gulden an die österreichische Nationalbank.

XIII. Stück. Ausgeg. am 12. April.

30. Gesetz vom 18. Februar 1878, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen.

31. Gesetz vom 18. März 1878, betreffend die Verjährung der directen Steuern, der Maßen- und Freischurfgebühren, der Verzehrungssteuern, Taxen, Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

32. Verordnung des Justizministeriums vom 2. April 1878, womit bestimmt wird, daß das Gesetz vom 1. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 43), betreffend die Vollstreckung der Freiheitsstrafen in Einzelhaft in der Männer-Strafanstalt zu Pilsen in Ausführung zu bringen ist.

33. Kundmachung des Handelsministeriums vom 2. April 1878, betreffend die Abänderung einiger concessionsmäßiger Tarifbestimmungen der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn.

XIV. Stück. Ausgeg. am 1. Mai.

34. Gesetz vom 5. April 1878, über die Veräußerung einiger Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums.

35. Erlaß des Finanzministeriums vom 15. April 1878, betreffend die Gestattung der Abfertigung von Strecken-Zugs-Gütern im Ansageverfahren bei den in den Eisenbahnhöfen aufgestellten k. k. Zollämtern Jägerndorf und Bodenbach.

36. Verordnung des Finanzministeriums vom 26. April 1878, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes zu Kladno in Böhmen

37. Verordnung des Finanzministeriums vom 28. April 1878, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Torpedos, auch im zerlegten Zustande.

38. Verordnung des Handelsministers vom 30. April 1878, betreffend die Abänderung des durch das Betriebs-Reglement vom 10. Juni 1874 (R. G. Bl. Nr. 75) vorgeschriebenen Frachtbrief-Formulares.

XV. Stück. Ausgeg. am 10. Mai.

39. Kundmachung des Handelsministeriums vom 30. April 1878, betreffend die Abänderung einiger concessionsmäßiger Tarifbestimmungen der k. k. priv. Kaiser-Franz-Josefbahn.

40. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1878, betreffend die Vergütung der Kosten der von der k. k. Landwehr für Zwecke der Civilverwaltung beigestellten Assistenzen.

XVI. Stück. Ausgeg. am 26. Mai.

41. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Mai 1878, betreffend die Zurückverlegung des k. k. Nebenzollamtes II. Classe Floriansdorf zu Seifhennersdorf in Sachsen nach Floriansdorf.

42. Gesetz vom 22. Mai 1878, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. 1868, Nr. 2) über die Beitragsleistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu dem Aufwande für die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten, des auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 117) abgeschlossenen Uebereinkommens wegen gegenseitiger Feststellung der Auslagen im Zollgefälle, des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. 1868, Nr. 4), betreffend das Zoll- und Handelsbündniß zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone, des Gesetzes vom 27. December 1862 (R. G. Bl. 1863, Nr. 2), in Betreff der Abschließung eines Uebereinkommens mit der österreichischen Nationalbank, des Vertrages mit der Gesellschaft des österr.-ungar. Lloyd wegen Besorgung des Seepostdienstes vom 18. November 1871 (R. G. Bl. 1872, Nr. 157) und des Vertrages mit der Gesellschaft des österr.-ungar. Lloyd vom 26. April 1872 über den Betrieb einer directen und regelmäßigen Postdampferlinie zwischen Triest und Bombay (R. G. Bl. 1872, Nr. 72) bis Ende Juni 1878.

43. Verordnung des Justizministeriums vom 22. Mai 1878, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes königliche Weinberge in Böhmen.

XVII. Stück. Ausgeg. am 29. Mai.

44. Kundmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 15. Mai 1878, betreffend die Umwandlung der Hafen- und Seesanitäts-Deputation in Budua in eine mit dem dortigen k. k. Zollamte vereinigte Hafen- und Seesanitäts-Agentie, und die Umwandlung der mit dem k. k. Zollamte Cattaro vereinigten Hafen- und Seesanitäts-Agentie in eine selbstständige Hafen- und Seesanitäts-Deputation.

45. Verordnung des Justizministeriums vom 24. Mai 1878, betreffend die Zuweisung der Gemeinden Ostra und Reichaueramt zu dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Krems in Niederösterreich.

46. Kundmachung vom 28. Mai 1878, betreffend die Verlängerung des Handels- und Schifffahrts-Vertrages mit Italien.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 30. Mai.

47. Uebereinkommen vom 29. Mai 1878, zwischen der k. k. Regierung und der priv. österr. Nationalbank auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1878 (R. G. Bl. Nr. 42), betreffend die weitere Verlängerung des Bankprivilegiums bis Ende Juni 1878.

48. Kundmachung vom 29. Mai 1878, betreffend die Verlängerung der mit der Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österr.-ungar. Lloyd bestehenden Verträge, wegen Besorgung des Seepostdienstes und wegen des Betriebes einer directen und regelmäßigen Postdampferlinie zwischen Triest und Bombay.

XIX. Stück. Ausgeg. am 12. Juni.

49. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 21. Mai 1878, in Betreff der Unterordnung der Staats- und Fonds-Forstverwaltungs-Organe in Böhmen.

50. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 7. Juni 1878, betreffend die Ausdehnung des mit der Verordnung vom 24. März l. J. (R. G. Bl. Nr. 22) kundgemachten Ein- und Durchfuhrverbotes von Hadern u. s. w. aus Beßarabien auf ganz Rußland, und das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Bettfedern.

51. Verordnung des Justizministeriums vom 8. Juni 1878, betreffend die Aenderung des Gebietsumfanges der Bezirksgerichtssprengel Zmigrod und Krosno in Ostgalizien.

52. Gesetz vom 11. Juni 1878, betreffend die Bedeckung des dem gemeinsamen Ministerium bis zur Höhe von 60 Millionen Gulden bewilligten Credites.

XX. Stück. Ausgeg. am 14. Juni.

53. Verordnung des Handelsministeriums vom 1. Mai 1878, betreffend die gleichförmige Einrichtung und Ueberwachung der Signalmittel auf Grund der Vorschriften zur Vermeidung von Seeunfällen durch Zusammenstoß von Schiffen.

54. Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. Juni 1878, betreffend die Vereinigung des Zoll- und Salz-Verschleißamtes zu Risano mit dem dortigen Steuer- und gerichtlichen Depositenamte, dann Errichtung eines Nebenzollamtes II. Classe in Perasto.

XXI. Stück. Ausgeg. am 16. Juni.

55. Gesetz vom 16. April 1878, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens wegen Vermehrung der Kupferscheidemünze mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

56. Erlaß des Ackerbauministers vom 7. Juni 1878, betreffend einige Aenderungen des Statuts für die Verwaltung der buk. gr.-or. Religionsfondsgüter.

57. Verordnung des Finanzministeriums vom 15. Juni 1878, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Maulthieren.

XXII. Stück. Ausgeg. am 25. Juni.

58. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Juni 1878, betreffend die Einlösung der Coupons der Obligationen der einheitlichen Staatsschuld, der

Goldrente-Obligationen und der Obligationen der Lotterie-Anlehen vom Jahre 1854 und 1860.

59. Gesetz vom 22. Juni 1878, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstesverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Civilstaatsbediensteten mit Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Dienstleistung im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder im Landsturme.

XXIII. Stück. Ausgeg. am 28. Juni.

60. Gesetz vom 27. Juni 1878, womit die gleichzeitige Kundmachung der nachbenannten Gesetze, als: des Gesetzes, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Vereinbarung eines Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird; des Gesetzes, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse einer Vereinbarung wegen Durchführung der Bestimmungen des Artikel XX des Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird; des Gesetzes, wodurch die Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit der ungarischen Regierung in Betreff der Schuld von 80 Millionen Gulden an die privilegirte österreichische Nationalbank eine Vereinbarung abzuschließen; des Gesetzes, wodurch der Finanzminister ermächtigt wird, mit der privilegirten österreichischen Nationalbank in Betreff der Schuld von 80 Millionen Gulden österr. Währ. ein Uebereinkommen abzuschließen; des Gesetzes, betreffend die Ermächtigung der k. k. Regierung zum Abschlusse eines Vertrages mit der Dampfschifffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd wegen des Betriebes directer und regelmäßiger Dampferlinien zwischen Triest und Ostindien; des Gesetzes, betreffend die Errichtung und das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank, endlich des Gesetzes, betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes angeordnet, der Zeitpunkt für den Beginn der Wirksamkeit dieser Gesetze bestimmt, und wodurch zugleich die Regierung zur Verlängerung der mit Frankreich, Italien und Deutschland geschlossenen Zoll- und Handelsverträge ermächtigt wird.

XXIV. Stück. Ausgeg. am 28. Juni.

61. Gesetz vom 27. Juni 1878, über die Beitragsleistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu dem Aufwande für die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten.

62. Gesetz vom 27. Juni 1878, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Vereinbarung eines Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

63. Gesetz vom 27. Juni 1878, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse einer Vereinbarung wegen Durchführung der Bestimmungen des Artikels XX des Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

64. Gesetz vom 27. Juni 1878, wodurch die Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit der ungarischen Regierung in Betreff der Schuld von 80 Millionen Gulden an die privilegirte österreichische Nationalbank eine Vereinbarung abzuschließen.

65. Gesetz vom 27. Juni 1878, wodurch der Finanzminister ermächtigt wird, mit der privilegirten österreichischen Nationalbank in Betreff der Schuld von Achtzig Millionen Gulden österr. Währung ein Uebereinkommen abzuschließen.

XXV. Stück. Ausgeg. am 28. Juni.

66. Gesetz vom 27. Juni 1878, betreffend die Errichtung und das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank.

XXVI. Stück. Ausgeg. am 28. Juni.

67. Gesetz vom 27. Juni 1878, betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes.

XXVII. Stück. Ausgeg. am 28. Juni.

68. Schifffahrts- und Postvertrag vom 6. November 1877, abgeschlossen von dem k. und k. Minister des Aeußern einerseits und der Dampfschifffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd andererseits, und Protokoll vom 14. Mai 1878, betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages.

69. Kundmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 28. Juni 1878, enthaltend den vom k. und k. Ministerium des Aeußern und der Dampfschifffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd auf Grund der Bestimmung des Punktes 12 des Protokolles vom 14. Mai 1878 (R. G. Bl. Nr. 68) unterzeichneten Schifffahrts- und Postvertrag.

70. Gesetz vom 27. Juni 1878, betreffend die Ermächtigung der k. k. Regierung zum Abschlusse eines Vertrages mit der Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd wegen des Betriebes directer und regelmäßiger Dampferlinien zwischen Triest und Ostindien.

XXVIII. Stück. Ausgeg. am 28. Juni.

71. Gesetz vom 27. Juni 1878, betreffend die Rübenzucker-Besteuerung, giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme Dalmatiens und der Zollausschlüsse von Istrien, Triest und Brody.

72. Gesetz vom 27. Juni 1878, betreffend die Branntweinbesteuerung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme Dalmatiens und der Zollausschlüsse von Istrien, Triest und Brody.

XXIX. Stück. Ausgeg. am 29. Juni.

73. Erlaß des Finanzministeriums vom 18 Juni 1878, wegen Zulassung einiger Wertheffecten als Pfand bei der Sicherstellung der Borgung der Rübenzucker-, Branntwein- und Biersteuer.

74. Verordnung des Justizministeriums vom 21. Juni 1878, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Stronibaby zu dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Złoczow in Ostgalizien.

75. Verordnuug des Justizministeriums vom 22. Juni 1878, betreffend den Beginn der Wirksamkeit des Bezirksgerichtes Radomyśl in Westgalizien.

76. Kundmachung vom 28. Juni 1878, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit der Handelsverträge mit Deutschland, mit Frankreich und mit Italien bis 31. December 1878.

77. Kundmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 28. Juni 1878, betreffend den Abschluß des Vertrages zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd, wegen des Betriebes directer und regelmäßiger Dampferlinien zwischen Triest einerseits und Bombay, Ceylon, Calcutta, Singapore, eventuell Hongkong andererseits.

XXX. Stück. Ausgeg. am 30. Juni.

78. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. Juni 1878, betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzollamtes Temesvár zur Austrittsbehandlung von Branntwein.

79. Gesetz vom 23. Juni 1878, wodurch der die Stempel- und Gebührenfreiheit im Civilprocesse genießende Kläger von der Verpflichtung befreit wird, dem Beklagten für die Gerichtskosten Sicherheit zu leisten, oder zu beschwören, daß er diese Sicherheit nicht leisten könne.

80. Erlaß des Finanzministeriums vom 28. Juni 1878, betreffend die für die Rübenzuckersteuer-Pauschalirung in der Betriebsperiode 1878/79 anzuwendenden Maßstäbe der täglichen Leistungsfähigkeit der Saftpressen und der zu Batterien verbundenen Diffusionsgefäße, dann das Maß der von den Unternehmern der pauschalirten Rübenzucker-Fabriken für eine allfällige Zuckersteuer-Nachzahlung zu leistenden Sicherstellung.

81. Kundmachung des k. k. Minister-Präsidenten vom 29. Juni 1878, betreffend den zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone erfolgten Abschluß des Zoll- und Handelsbündnisses, der Vereinbarung wegen Durchführung der Bestimmungen des Artikel XX desselben und der Vereinbarung in Betreff der Schuld von 80 Millionen Gulden an die privilegirte österreichische Nationalbank.

82. Uebereinkommen des k. k. Finanzministers mit der privilegirten österreichischen Nationalbank, in Betreff der Schuld von Achtzig Millionen Gulden österr. Währung.

Personalien.

Seine Majestät haben dem k. k. Schatzmeister, Regierungsrath Quirin Ritter v. Leitner das Komthurkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberbaurathe im Ministerium des Innern Emanuel Trojan den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Bergrath Alois Bouthillier der Berghauptmannschaft in Klagenfurt zum Oberbergrathe ernannt.

Seine Majestät haben dem Baudirector der Kaiserin Elisabeth-Bahn Friedrich Bischoff das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Erledigungen.

Bezirkshauptmannstelle im Verwaltungsgebiete Innsbruck mit der siebenten Rangsclasse, bis 15. December. (Amtsbl. Nr. 280.)

Landes-Sanitätsreferentenstelle bei der k. k. Statthalterei in Zara in der sechsten Rangsclasse, bis letzten December. (Amtsbl. Nr. 280.)

Ingenieurstelle im Bereiche des Staatsbaudienstes in Böhmen mit der neunten Rangsclasse, eventuell Bergadjunctenstelle mit der zehnten Rangsclasse, bis 10. December. (Amtsbl. Nr. 280.)

Hilfsarztesstelle bei der oberösterreichischen Gebäranstalt in Linz mit 500 fl. Jahresentlohnung und Naturalwohnung, bis 20. December. (Amtsbl. Nr. 284.)

Hierzu als Beilage: Bogen 29 und 30 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.